

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.05.1996

Geschäftszahl

95/06/0213

Rechtssatz

Der Wortlaut des § 4 Abs 1 Stmk BauO 1968 gestattet auch die Beurteilung, daß ein Haus mit zurückversetzten Geschossen mehrere "Gebäudefronten" aufweist; (hier reicht es aus, wenn die jeweiligen Fronten der Geschosse den jeweils erforderlichen Abstand aufweisen (vgl die in Ruprecht/Perner/Frank, Bauvorschriften für das Land Steiermark, siebente Aufl, in Entscheidung 3 zum vergleichbaren § 13 Stmk BauG 1995 vertretene Beurteilung; bleibt dieses Ergebnis, das dem Grundsatz der Baufreiheit entspricht und Belichtungsverhältnisse berücksichtigt, führt nicht zu einer Mehrbelastung der Nachbarn nach den für die jeweilige Abstandsvorschrift maßgebenden Wertungsgesichtspunkten; Hinweis E 13.5.1993, 93/06/0031, zu einem Gebäude mit mehreren Trakten).

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

96/06/0223